

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Nichttarifarisches Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

19. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 gelangte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF an die Kantonsregierungen und unterbreitete die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse zur Stellungnahme. Dabei soll insbesondere im Bereich der Ausnahmeregelung zu Lebensmitteln von der Bewilligungspflicht auf eine Meldepflicht gewechselt werden.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 19. August 2014 zu den Ausnahmeregelungen von Lebensmitteln vom Cassis-de-Dijon-Prinzip haben wir den Schutz der schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards im Lebensmittelbereich als wichtig erachtet (Parlamentarische Initiative 10.538). Infolgedessen haben wir die seinerzeitige Initiative mit der Ausnahme der Lebensmittel vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" unterstützt.

Wir verstehen grundsätzlich die Bestrebungen, das hohe Preisniveau in der Schweiz zu senken und damit auch den Anreiz für den Einkaufstourismus zu schwächen. Lebensmittel sind aber ein sensibles Gut. Die Möglichkeit Qualitäts- und Produktionsanforderungen mitzubestimmen sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. Mit dem heutigen Bewilligungsverfahren wird sichergestellt, dass den übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung getragen wird und die hohen schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards nicht verwässert werden. Inwiefern der Übergang zu einem Meldeverfahren oder gar die ersatzlose Streichung der Bewilligungspflicht nach Art. 16c THG nachteilige Auswirkungen auf die hohen Qualitätsstandards der Schweiz hat, ist umstritten.

Mit der heutigen Bewilligungspflicht wird der administrative Aufwand auf Behördenseite geringgehalten. Eine jährliche Meldung aller nach dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" in Verkehr gebrachten Lebensmittel würde hingegen einen hohen administrativen Aufwand für die Unternehmen, den Bund und die Kantone verursachen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssten jährlich die korrekte Meldung dieser Produkte durch die Unternehmen überprüfen und der Bund müsste eine Datenbank aufbauen, die für den kantonalen Vollzug keinen Nutzen bringt.

Wir wehren uns gegen weiteren Aufwand bei der Lebensmittelkontrolle und setzen uns weiterhin für den Schutz der schweizerischen Qualitäts- und Produktionsanforderungen ein. Aus diesen Überlegungen würden wir begrüßen, wenn im Moment auf diesbezügliche Änderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse verzichtet wird.

Inwiefern die Ausnahmebestimmungen für Lebensmittel beim Cassis-de-Dijon Prinzip in Zukunft allenfalls grundsätzlich gelockert werden können, muss in einem Gesamtkontext bezüglich Abbau des Grenzschutzes bei Lebensmitteln geprüft und beurteilt werden.

Änderung der Sprachanforderung für Warnhinweise:

Die Anpassung der Sprachanforderung für Warnhinweise wird im Hinblick auf die Angleichung ans Lebensmittelrecht und den Abbau der Handelshemmnisse als zweckmässig erachtet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber